



**Bundesvereinigung
Mittelständischer
Bauunternehmen e.V.**

Kaiserplatz 3
53113 Bonn
Tel.: 0228 91185-0
Fax: 0228 91185-22
www.bvmb.de
info@bvmb.de

Vereinsregister Bonn
Nr. 3079

17. Dezember 2018
mL/jo/Web

BVMB • Kaiserplatz 3 • 53113 Bonn

Mitglieder des
BVMB-Arbeitskreises Straße/Brücke

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen – Wasserbau (ZTV-W) für die Instandsetzung der Betonbauteile von Wasserbauwerken (LB 219), Ausgabe 2017:

Verlängerung der Übergangsregelungen zur Nutzung der Zusammenstellungen der Bundesanstalt für Wasserbau (BAW) als alternativer Nachweis der Verwendbarkeit (und Übereinstimmung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir erhielten vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) die Information, dass die Bundesanstalt für Wasserbau (BAW) eine Verlängerung der Übergangsregelungen zur Nutzung der Zusammenstellungen der Bundesanstalt für Wasserbau (BAW) als alternativer Nachweis der Verwendbarkeit (und Übereinstimmung) (**Anlage**) bekanntgegeben hat.

Gemäß ZTV-W LB 25119, Ausgabe 2017, sind Art und Umfang der Nachweise zur Qualitätssicherung von Instandsetzungsprodukten vom Auftraggeber projektspezifisch festzulegen, die Nachweise sind ebenso projektspezifisch vom Auftragnehmer zu erbringen. Alternativ können prüffähige Bescheinigungen einer gemäß Art. 30 EU-Bauproduktenverordnung (BauPVO) qualifizierten Stelle als gleichwertige Alternative zu projektspezifischen Nachweisen anerkannt werden, wenn diese den Anforderungen der Leistungsbeschreibung vollumfänglich genügen.

Auf Antrag diverser Hersteller von Instandsetzungsprodukten ist das Deutsche Institut für Bau-technik (DIBt) derzeit mit der Erstellung derartiger prüffähiger Bescheinigungen für bereits am Markt befindliche Produkte befasst. Bisher konnten allerdings noch keine prüffähigen Bescheinigungen erstellt werden – hiermit ist für die erste Jahreshälfte 2019 zu rechnen.

Die ursprünglich bis zum 31.12.2018 befristeten Übergangsregelungen gemäß Bezugserlass zur Nutzung der gelisteten Stoffe, Einrichtungen und Verfahren aus den Zusammenstellungen der Bundesanstalt für Wasserbau (BAW) als alternative Nachweise der Verwendbarkeit (und Übereinstimmung) werden bis zum 30.06.2019 verlängert.

Der Erlass wird in das Technische Regelwerk – Wasserstraßen (TR-W), Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen – Wasserstraßen (VV TB-W), Abschnitt A 1.2.3., aufgenommen (<https://izw.baw.de/wsv/planen-bauen/tr-w>) und im Verkehrsblatt veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Leischner, Dipl.-Ing.
Geschäftsführer

Daniel Jonas, M.Eng.
Technischer Referent der
Geschäftsführung